

## Beschlussvorlage des Kreisausschusses

### **Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Landkreises Gießen**

#### **Beschluss-Antrag:**

#### **Der Kreistag beschließt:**

**Der Kreistag stellt gem. § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. §§ 114t und 114u Abs. 1 HGO den vom Kreisausschuss aufgestellten und von der Revision geprüften Jahresabschluss des Landkreises Gießen zum 31. Dezember 2009 fest und erteilt zugleich dem Kreisausschuss die Entlastung.**

#### **Der Kreistag nimmt zur Kenntnis:**

**Der Jahresfehlbetrag 2009 im ordentlichen Ergebnis i. H. v. – 1.827.549,74 EUR und der Jahresüberschuss 2009 im außerordentlichen Ergebnis i. H. v. 1.150,367,02 EUR werden auf neue Rechnung vorgetragen und miteinander verrechnet.**

---

#### **Begründung:**

#### **Der Kreistag beschließt:**

Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 114o HGO i. V. m. § 108 Abs. 3 HGO. Hiernach ist auf den 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem die Umstellung auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erfolgt ist, für den Landkreis Gießen somit auf den 01.01.2009, eine Eröffnungsbilanz und danach auf den 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Landkreis Gießen hat hierbei den Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Gesamtergebnisrechnung einschließlich aller Teilergebnisrechnungen, der Gesamtfinanzrechnung einschließlich aller Teilfinanzrechnungen mit dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht sowie allen weiteren erforderlichen Anlagen und Übersichten zu einem Gesamtdokument, dem **„Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht des Landkreises Gießen zum 31.12.2009“**, zusammengefasst.

Dieser gemäß § 114s Abs. 9 HGO vom Kreisausschuss am 22. April 2013 aufgestellte Jahresabschluss 2009 wurde sodann der Revision des Landkreises Gießen zur Prüfung vorgelegt.

Die sich aufgrund dieser Prüfung ergebenden notwendigen Korrekturen wurden jedoch - nach Rücksprache mit der Revision - unter Anwendung des vom HMdLU und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Leitfadens „Jahresabschlüsse fristgerecht erstellen - Hinweise und Empfehlungen zum beschleunigten Abbau nicht fristgerecht aufgestellter Jahresabschlüsse“ nicht mehr im Jahresabschluss 2009 vorgenommen, sondern sind soweit noch möglich im Jahresabschluss 2010 berücksichtigt worden bzw. werden in den Jahresabschlüssen der Folgejahre umgesetzt.

Erst der geprüfte Jahresabschluss 2009 ist sodann mit dem Schlussbericht der Revision gemäß § 114t HGO dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Kreistag beschließt daraufhin gemäß § 114u Abs. 1 HGO den vom Kreisausschuss aufgestellten und von der Revision geprüften Jahresabschluss 2009 des Landkreises Gießen und entscheidet zugleich über die Entlastung des Kreisausschusses.

#### Der Kreistag nimmt zur Kenntnis:

Die Ergebnisverwendung/ -verrechnung ergibt sich aus den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der §§ 24, 25 und 46 GemHVO-Doppik, wonach die Vermögensrechnung auch unter Berücksichtigung der vollständigen Ergebnisverwendung/ -verrechnung aufgestellt werden darf (vgl. „Kommentar Amerkamp, Kröckel, Rauber“ zu § 46 GemHVO-Doppik).

Danach kann bzw. muss bei anhaltend defizitärer Haushaltslage ein im außerordentlichen Ergebnis entstandener Überschuss zur teilweisen Abdeckung eines im ordentlichen Ergebnis entstandenen Fehlbetrages verwendet werden. Aus Gründen der Transparenz werden der Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis i. H. v. -1.827.549,74 EUR und der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis i. H. v. 1.150,367,02 EUR zunächst jedoch getrennt im Jahresabschluss 2009 ausgewiesen.

Im Rahmen der zwischenzeitlich erfolgten Aufstellung des Jahresabschlusses 2010 wurden der Jahresfehlbetrag 2009 des ordentlichen Ergebnisses und der Jahresüberschuss 2009 des außerordentlichen Ergebnisses sodann getrennt auf neue Rechnung, d. h. in das Haushaltsjahr 2010 vorgetragen, und dort miteinander verrechnet.

Nach dieser Verrechnung beläuft sich der Jahresfehlbetrag 2009 im ordentlichen Ergebnis somit nur noch auf -677.182,72 EUR und wird im Jahresabschluss 2010 unter der Passiva-Bilanzposition 1.3.1.1 „Ordentliches Ergebnis aus Vorjahren“ ausgewiesen.

Eine Beschlussfassung des Kreistages ist somit nach herrschender Meinung nicht mehr erforderlich (vgl. „Kommentar Amerkamp, Kröckel, Rauber“ zu § 46 GemHVO-Doppik). Es wird jedoch aus Gründen der (formalen) Vollständigkeit für sinnvoll erachtet, dass der Kreistag die Ergebnisverwendung 2009 mit diesem Feststellungsbeschluss nachträglich zur Kenntnis nimmt.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

-----

Folgekosten:

---

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

\_\_\_\_\_  
Organisationseinheit

\_\_\_\_\_  
Graulich

\_\_\_\_\_  
Heeis  
Fachbereichsleiterin

\_\_\_\_\_  
Oßwald  
Erster Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---